

Pferdemachung

betreffend die Anzeige und Klassifikation der Pferde und die Anzeige der Fuhrwerke.

A. Anzeig der Pferde.

Im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, M.-Bl. Nr. 235, findet für den Wahlbezirksbezirk Wien (I. bis XXI. Gemeindebezirk) in den ersten Monaten des Jahres 1917 die Pferdeklassifikation statt, deren Termine später verlauten werden.

Zu diesem Behufe werden die **Pferdebesitzer** aufgefordert, innerhalb der Frist vom **10. bis einschließlich 20. Dezember 1916** die **Zahl und Gattung ihrer Pferde** (Manillier, Weisfeld und Esel), sowie die **Zahl der zugehörigen Tragpferdeleistungen** dem magistratischen Bezirksamte des Standortes anzuzeigen.

Diese können die von den magistratischen Bezirksämtern in die Gassen des Wiener Gemeindegebietes aufgestellten Anzeigetafel, welche am **21. Dezember 1916** in den Häusern abgefasten werden.

In Artikel 1 und 2 des Anzeigetafels ist außer **Ver- und Jannum** und **Wohnort** auch die **Geschäftigung**, ferner in der letzten Rubrik des Anzeigetafels der **Standort** (die Stellung) der **Pferde genau** anzuführen.

Änderungen im Stande der Pferde (Manillier, Weisfeld und Esel), die sich in der Zeit von der Anzeig bis zur Klassifikation ergeben, sind dem magistratischen Bezirksamte des Standortes **sosort** mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Von der Anzeig sind ausgenommen:

- a) die zur Erhaltung der Majestät und der Würdigkeit des kaiserlichen Hauses gehörigen Pferde und Tragpferdeleistungen;
- b) die zum persönlichen Gebrauche der kaiserlichen Höflichen von und zu Diensten im Kaiserthum zu Wien und im Schlosse zu Ötztal in Wälden stehenden Pferde und Tragpferdeleistungen;
- c) die zum persönlichen Gebrauche bekannten Pferde und Tragpferdeleistungen jener Personen, die im Sinne des internationalen Rechts Exterritorialrechte genießen;
- d) die Jagd- und Wildschutzhunde der Jagdschlösser;
- e) die kaiserlichen Pferde und Tragpferdeleistungen, wenn so viele Pferde der aktiven Offiziere, als diese zur Verlegung ihrer Dienste zu halten verpflichtet sind.

Von der feinerzeitigen Vorführung vor die Klassifikationskommission sind nicht dem unter a bis e bezeichneten Pferde noch befreit:

- 1. die viele Pferde der nichtaktiven Angehörigen der bewaffneten Mächte, als sie im Wahlbezirksbezirk zu halten verpflichtet sind;
 - 2. die zur Verlegung der Post dienenden Pferde;
 - 3. die für die Gellinger, Freje und Ziersteje zur Ausübung ihrer Dienste auf dem Lande unbedingt erforderlichen, jedoch höchstens je zwei Pferde;
 - 4. die für Polizei- und Landwirtschaf, sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Pferde;
 - 5. die zu Jagdschlössern in Privatbesitz benutzten veredelten Engländer und Stuten;
 - 6. die luxuriösen Reitpferde;
 - 7. alle ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde;
 - 8. jene Pferde, welche in Vergewaltigungen benutz sind Tag abzuweilen;
 - 9. die Pferde, die in Handelshäusern oder gegen Gebühr der Verfertigung einer Ernte nicht auf dem Stalle gehalten werden können oder dürfen;
 - 10. jene Pferde, welche im Jahre der Klassifikation, alle bis Ende 1917, bei e. Scheidung noch nicht verkauft;
 - 11. hochwürdige Stuten, sowie Stuten mit Zuchtstuten während einer sechsmonatigen Tragzeit;
 - 12. die Pferde mit nachweisbaren, die erkrankten und dauernd Unbrauchbarkeit für jeden Kriegsdienst begründenden Gebrechen: Wund, Schafte (Rohwundenbildung), um ein Gelenk) und Fußleiden, wenn diese Gebrechen ein vollständiges und littenloses Zulassen zur Reize haben, ferner Wunden auf beiden Hagen, Tammlaex und hochgradige Dampf; endlich
 - 13. die bei einer früheren Klassifikation im selben Wahlbezirksbezirk „gewöhnlich unzulänglich“ klassifizierten Pferde.
- Die begründeten **Befreiungsanträge** sind gleichzeitig mit der Anzeig einzureichen und nachzuweisen.
- Wahlstellen über die Geltendmachung der vorgeschriebenen Nachweise werden im **Einquartierungsamte am Wochentagen in der Zeit vom 10.—12. März** vorläufig erteilt.

B. Anzeig der Fuhrwerke.

Innerhalb der unter A angegebenen Frist haben gemäß § 15 des obigen Gesetzes die **Fuhrwerkbesitzer** die **Zahl und Gattung ihrer für den gewöhnlichen Verkehr** (Wägen, Kessel, Karren) Zug bestimmten Fuhrwerke der magistratischen Bezirksämte des Standortes auf die unter A bezeichnete Zeit und, wenn sie jedoch Verbindlichkeiten haben, unter Vermeidung derselben Anzeigetafel mit für die Pferde anzuzeigen.

Die **Fuhrwerkbesitzer** sind gleichzeitig verpflichtet, in Artikel 1 und 2 des Anzeigetafels nicht **Ver- und Jannum** und **Wohnort** auch noch die **Geschäftigung**, ferner in der letzten Rubrik des Anzeigetafels den **Standort** der **Fuhrwerke genau** anzuführen.

Änderungen im Stande der Fuhrwerke, die sich in der Zeit von der Anzeig bis zur Klassifikation ergeben, sind gleichfalls dem magistratischen Bezirksamte des Standortes der Fuhrwerke **sosort** mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Für die Ausnahmen von der Anzeig gelten fernerhin die unter A bis e angegebenen Bestimmungen, welche im Falle einer Transportmittelauslösung gleichfalls die Befreiung von der Dienstleistung der Fuhrwerke an den Staat begründen.

Von diesen Befreiungen sind littenlos ausgenommen:

- 1. die viele Fuhrwerke der nicht aktiven Angehörigen der bewaffneten Mächte, als sie im Wahlbezirksbezirk zu halten verpflichtet sind;
 - 2. die zur Förderung der Post unbedingt erforderlichen Fuhrwerke;
 - 3. die für die Gellinger, Freje und Ziersteje zur Ausübung ihrer Dienste auf dem Lande unbedingt erforderlichen Fuhrwerke, und zwar nicht mehr als je ein Fuhrwerk; höchstens
 - 4. die für Polizei- und Landwirtschaf, sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Fuhrwerke.
- Die begründeten **Befreiungsanträge** sind gleichzeitig mit der Anzeig einzureichen und nachzuweisen.
- Wahlstellen über die Geltendmachung der vorgeschriebenen Nachweise werden im **Einquartierungsamte am Wochentagen in der Zeit vom 10.—12. März** vorläufig erteilt.

Die **Besitzer von Pferden und Fuhrwerken**, die der gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeig der Pferde, Tragpferdeleistungen und Fuhrwerke nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis 200 Kronen — bei Unabdingbarkeit der Geldstrafe mit einer Arreststrafe bis zum Höchstmaß von einem Monate — belegt.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

im Dezember 1916.